



Merkblatt:

Beitragspflicht auf Entschädigungen für Pflegeeltern

1 Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Die Entschädigung von Pflegeeltern für die Kinderbetreuung (Dauer- und Wochenpflege sowie Notfallplatzierung im Haushalt der Pflegeeltern) gilt als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Lediglich die Betreuung durch Tageseltern kann selbständige Erwerbstätigkeit darstellen (dazu Ziff. 3). Die konkreten Verhältnisse entscheiden darüber, ob die involvierten Behörden, Drittstellen oder die leiblichen Eltern selber als Arbeitgeber die Entschädigung als massgebenden Lohn mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen haben.

2 Unselbständige Tätigkeit

a) Platzierung des Kindes durch die KESB

Wenn die Platzierung eines Kindes bei Pflegeeltern durch die KESB mittels Beschluss über eine zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme geregelt wird, stellt die Entschädigung dafür massgebenden Lohn dar. Der Wohnkanton des Kindes hat als Arbeitgeber die entsprechenden Lohnbeiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen. Die Hälfte der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV sind von den Pflegeeltern zu tragen. Die Überwälzung des Arbeitgeberbeitrags auf die Pflegeeltern ist nicht zulässig. Die Beiträge an die Familienausgleichskasse sind vom Arbeitgeber zu tragen.

b) Platzierung des Kindes direkt durch die leiblichen Eltern

Platzieren die leiblichen Eltern ihre Kinder direkt bei Pflegeeltern, so haben die leiblichen Eltern als Arbeitgeber die entsprechenden Lohnbeiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen. Die Hälfte der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV sind von den Pflegeeltern zu tragen. Die Überwälzung des Arbeitgeberbeitrags auf die Pflegeeltern ist nicht zulässig. Die Beiträge an die Familienausgleichskasse sind vom Arbeitgeber zu tragen.

c) Platzierung des Kindes via eine Drittstelle

Sobald eine Drittstelle für die Platzierung des Pflegekindes vollumfänglich verantwortlich ist und der Kanton deshalb die Entschädigung für die Pflege an die Drittstelle ausrichtet, tritt die Drittstelle als Arbeitgeberin an die Stelle des Kantons und hat die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Bleibt die Ausrichtung der Entschädigungen jedoch auch bei der Platzierung durch eine Drittstelle beim Kanton, hat dieser die Lohnbeiträge abzurechnen (siehe Ziff. 2a).

3 Selbständige Tätigkeit (Tageseltern)

Wenn die leiblichen Eltern ihre Kinder direkt bei Tageseltern platzieren, das Unternehmerrisiko bei den Tageseltern liegt und keine starke arbeitsorganisatorische Abhängigkeit besteht, gelten diese als Selbständigerwerbende. In diesem Fall haben sich die Tageseltern bei der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons als Selbständigerwerbende anzumelden und die Beiträge persönlich abzurechnen. Das dafür notwendige Anmeldeformular ist im Internet abrufbar:

www.aknw.ch → Online-Schalter → Formulare → Alters- und Hinterlassenenversicherung → Fragebogen für Selbständigerwerbende + Personengesellschaften

Wenn die leiblichen Eltern ihre Kinder in den eigenen Räumlichkeiten betreuen lassen, liegt ein Anstellungsverhältnis vor. Die leiblichen Eltern gelten als Arbeitgeber (Hausdienstgeber) und haben die Beiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen. Zum Anmeldeformular:

www.aknw.ch → Online-Schalter → Formulare → Alters- und Hinterlassenenversicherung → Fragebogen Hausdienstgeber

Wer ein Kind in Familienpflege (Dauer- oder Wochenpflege sowie Notfallplatzierung im Haushalt der Pflegeeltern) betreut, gilt nicht als selbständigerwerbend. Dies unabhängig davon, ob der Pflegevertrag mit der KESB, einer Drittstelle, einer anderen Organisation oder den leiblichen Eltern direkt besteht (vgl. Ziff. 1).

4 Abrechnungspflichtiger Teil der Entschädigung

Von der ausgerichteten Entschädigung unterliegt lediglich derjenige Anteil der Abrechnungspflicht, mit dem die Erwerbsarbeit der Pflegeeltern abgegolten wird. Die Kosten für den Unterhalt des Pflegekindes (Ernährung, Pflege, Unterkunft) sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Die Aufteilung der Entschädigung in die beitragspflichtigen und beitragsfreien Bestandteile, ist im Pflegevertrag zu regeln.

5 BVG-/UVG-Anschlusspflicht für Arbeitgebende

Auch für Arbeitgebende, die Pflegegeldentschädigungen ausrichten, gilt die Anschlusspflicht an die obligatorische Unfallversicherung (UVG) und an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (BVG). Über die Voraussetzungen für den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung BVG informiert das Merkblatt auf der Website der Informationsstelle AHV/IV unter der Rubrik „Merkblätter & Formulare“:

www.ahv-iv.ch/de → Merkblätter & Formulare → Merkblätter → Andere Sozialversicherungen

6 Geringfügige Entgelte

Bleibt der massgebende Lohn pro Arbeitgeber und Kalenderjahr bzw. das selbständige jährliche Erwerbseinkommen, das im Nebenerwerb erzielt wird, unter CHF 2300.-, so müssen nur auf Antrag der Pflegeeltern Beiträge mit der Ausgleichskasse abgerechnet werden.

Davon **ausgenommen** ist die Beschäftigung im **Hausdienst** (Ziff. 3 Abs. 2 vorstehend); dafür gilt keine Untergrenze.

7 Aufteilung der Entschädigung unter den Pflegeeltern

Die Pflegeeltern können selber entscheiden, ob sie die abrechnungspflichtige Entschädigung unter sich aufteilen wollen oder nicht. Falls massgebender Lohn vorliegt, gilt in aller Regel nur eine Person als Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer: die Pflegemutter oder der Pflegevater, die Tagesmutter oder der Tagesvater. Die Vertragsparteien regeln diesen Punkt schriftlich im Pflegevertrag.

8 Separate Abrechnung für Arbeitgebende

Falls Gemeinden oder Drittstellen die Abrechnung der Pflegegeldentschädigungen nicht über die ordentliche Lohnbuchhaltung abwickeln wollen und eine eigene Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge wünschen, können sie bei der Ausgleichskasse Nidwalden eine zusätzliche Abrechnungsnummer beantragen. Dafür schicken sie der AK Nidwalden eine separate Anmeldung als juristische Person:

www.aknw.ch → Online-Schalter → Formulare → Alters- und Hinterlassenenversicherung → Fragebogen für juristische Personen

9 Abdeckung der Kosten aus Drittquellen

Die teilweise oder vollständige Finanzierung der Entschädigung an die Pflegeeltern durch Versicherungsleistungen (Taggelder, IV-Rente, usw.) oder andere Geldquellen ändert nichts an der Abrechnungspflicht für die an die Pflegeeltern ausgerichteten Entschädigungen, denn die Abrechnungspflicht ergibt sich allein aus der von den Pflegeeltern geleisteten Erwerbsarbeit.

10 Hinweis

Dieses Merkblatt gibt die aktuell gültige Gerichtspraxis und den Inhalt der Weisungen wieder. Es vermittelt nur einen Auszug aus den massgebenden Bestimmungen zu den Pflegegeldentschädigungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind im Zweifelsfall ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Weitere Auskünfte erteilt die Ausgleichskasse Nidwalden, Team Beiträge
Telefon 041 618 51 03 / info@aknw.ch